

Die Friedenskonvention zwischen Großbritannien und den Zulus aus 1879

von MAG. ARTHUR H. LAMBAUER

Im Folgenden soll die genannte Friedenskonvention¹, abgeschlossen am 1. September 1879, zum einen aus ihrem französischen Originaltext übersetzt und zum anderen mit Kommentaren versehen werden.

= " =

Der Vorspann an der angeführten Fundstelle lautet übersetzt:

Eine offizielle Depesche des Generals WOLSELEY, datierend von Ulundi, dem 1. September 1879, weist auf, was folgt:

„Es gab heute ein bedeutendes Treffen der Häuptlinge der Zulus. Sechs von ihnen, darunter JOHN DUNN, haben die untenstehende Konvention unterschrieben; die sechs anderen, welche vorgesehen sind, ein jeder an die Spitze eines Territoriums gesetzt zu werden, waren abwesend, weil sie das für das Treffen festgelegte Datum missverstanden hatten; nicht zögerten sie anzukommen.

Hier die Bestimmungen dieser Konvention:“

WOLSELEY² hatte richtig erkannt, dass dieses Treffen, obschon nur von der Hälfte der Gesamtheit der Häuptlinge besucht, ein bedeutendes war. Den modernen Leser würde nicht wundern, wenn die Tatsache, dass gerade sechs von 12 abwesend blieben, dem Wahn Europas nach numerischen Mehrheiten höhnen sollte. Dafür spricht, dass der Feldmarschall ausdrücklich von heute spricht, den Bericht also am selben Tag verfasst zu haben scheint, an dem die Konvention unterzeichnet worden ist, sodass anzunehmen ist, dass die sechs Abwesenden auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht angekommen waren, hatten sie sich doch angeblich im Datum geirrt, was die Frage aufwirft, wie dieser Umstand bekannt geworden sein sollte. Die Häuptlinge fassten offenkundig, und zwar womöglich im Einvernehmen³ mit WOLSELEY, ins Kalkül, eine Lage zu schaffen, die

nach europäischem Recht die Gültigkeit der Konvention auf tönerne Beine stellte. Auch daraus ergibt sich die Sicht, wonach die am Reißbrett erfolgten Grenzziehungen in Afrika durch die Europäer nur dem Zweck dienten, zum einen für Zwist zu sorgen, zum anderen aber auch lediglich als Übergangslösung und dafür zu gelten, auf dem Territorialanspruch der afrikanischen Völker (der Jahrzehnte später schlagend werden sollte) einen Anspruch auf Entschädigung für die Kolonialzeit und deren Destruktivität in Afrika zu begründen.

Schon, dass hier ferner die Rede davon ist, die Häuptlinge, also ein jeder von ihnen, sollten an die Spitze gesetzt werden, ist in zweifacher Hinsicht eine Anmaßung. Zum einen, weil ein Häuptling üblicherweise wohl bereit ebendort ist, und zum anderen, weil, auch wenn dies in der geklitterten Geschichtsschreibung der Europäer so dargestellt worden ist, die damalige afrikanische Bodenordnung offenbar keine Territorien kannte, zumindest nicht im Verständnis des nationalistischen Europas seit dem ausgehenden Mittelalter, also seit dem Umkippen des befristeten Lehenswesens hin zur Erblichkeit.

Noch in dem, im März 1547 zu London zwischen FRANZ I., König von Frankreich, und EDUARD VI., König von England, über die Festsetzung der Ziele und Grenzen der Grafschaft Boulogne geschlossenen Vertrag⁴ ist die Rede von *bundis*, mithin lat. *bunda* (oder *bonna*⁵), was so viel wie Grenze bedeutet, synonym aber auch Trommel; woraus folgt, dass die Grenze etymologisch mit dem Klang der Trommel zu tun hat, also damit, wie weit dieser reicht⁶.

Insgesamt erweist sich der offenkundig arrangierte Hintergrund der Unterzeichnung der Konvention als Demonstration der Einigkeit der Zulus, die, das war klar, durch diese Konvention⁷ zerissen und in das Blut getränkt werden sollte, welches die damit vom Zaun gebrochenen Stammeskriege vergießen sollten. Zugleich gemahnt er aber auch an die

¹ Zu finden bei MARTENS, N. R. G., 2^{ème}, XIII, 489. Siehe den Anhang zu dieser Arbeit!

² https://de.wikipedia.org/wiki/Garnet_Wolseley,_1._Viscount_Wolseley

³ Schon die (richtig übersetzte) Bulle NIKOLAUS⁴ V., *Romanus Pontifex*, ordnete an, die Persönlichkeiten der afrikanischen Völker „in Gehorsam zu versetzen“ (*illorumque personas in perpetuam servitutem redigendū*), und nicht etwa, wie vielfach falsch verstanden, zu versklaven; wobei man in Gehorsam versetzt, indem man für die gemeinschaftliche Sache begeistern und somit gewinnen kann.

⁴ Zu finden bei DUMONT, *Corps universel diplomatique du Droit des Gens*, Tome IV/2, Amsterdam/La Haye (1726), 324 sowie bei RYMER, *Foedera*, Tomus VI/3, Hagae Comitis (1741), 152,

⁵ Ob daher, im Hinblick auf den in Gegenwart des Kehltons (*apud Guleton*) im Mai 1200 geschlossenen Frieden zwischen England (JOHANN OHNELAND) und Frankreich (PHILIPP II.) – siehe diesen bei DUMONT, *Corps universel diplomatique du Droit des Gens*, Band I/1, Amsterdam/Den Haag (1726), 126 –, der heutige Namen der Stadt Bonn röhrt, muss hier trotz der offenkundig ein altes Programm darstellenden, nachmaligen Ost-West-Teilung offenbleiben.

⁶ Siehe dazu näher <https://arthurlambauer.com/2015/06/23/von-grenzen-die-der-planet-den-menschen-setzt-und-ihren-volker-rechtlichen-wirkungen/>

⁷ Siehe sogleich insbesondere den Artikel 1!

(lat.)⁸ *indentura* bzw. (frz.)⁹ *indenture*: jene mittelalterliche Gepflogenheit, (ursprünglich wohl insbesondere zweisprachige) Verträge mit demselben Inhalt identischer Bedeutung in zwei nebeneinander verlaufenden Spalten zu notieren, welche sodann mit Zacken von oben nach unten verlaufend auseinanderrissen wurden, um jedem Vertragsteil ein Exemplar zu überlassen und zugleich dereinst anhand der Zacken überprüfen zu können, ob sie zusammengehören. Womöglich steckt hinter diesem Bestreben, die Hälfte der Intelligenzija von der Front fernzuhalten, die Absicht, sie psychosozial gesund bleiben zu lassen, um dereinst repräsentativ gewappnet zu sein, sodass heute nicht wundernimmt, dass jene Afrikaner, die wir zu Gesicht bekommen, kaum je die größten Intelligenzbestien sind.

Es folgt Artikel 1 der Konvention:

Art. 1. Ich soll die Grenzen, welche es auch immer sein mögen, des Territoriums, welches mir von der britannischen Regierung, vom Mittelsmann des Residenten der Division, in welcher mein Territorium gelegen ist, zugewiesen werden wird, aufrechterhalten und respektieren.

Die Ichform bezieht sich auf jeden Unterzeichner der sechs Häuptlinge. Schon hierin liegt eine Entzweiung zwischen den Häuptlingen, weil jeder für sich zur Verpflichtung gerufen wurde; namentlich auch notfalls gegen den anderen. Und gelten sollte diese Verpflichtung gegenüber der britischen Regierung, welche damit zum Suerän avancierte.

Damit war weit mehr als nur der Stiefel Europas in der Tür Süd-Afrikas und der Grundstein für die Ausbeutung der reichen Uranvorkommen in Zululand gelegt.

Art. 2. Ich soll auf meinem Territorium die Existenz des Zulu-Militärsystems noch irgendeine Art von militärischem System oder militärischer Organisation nicht tolerieren, und ich soll als Regel verkünden und einrichten, dass alle sich verheiraten können, wann und wie ihnen dies gefällt: dem guten und alten Brauch meines Volkes folgend, wie er zu den Zeiten, welche der durch Shaka¹⁰ erfolgten Einrichtung des Systems vorausgingen, welches unter der Bezeichnung des Militärsystems bekannt ist; und ich soll alle Menschen meines Territoriums autorisieren und ermutigen, beflissen für friedvolle Angelegenheiten einzutreten, und in Natal und im Transvaal oder anderswo auf eigene Rechnung oder vermittelst des Lohnes zu arbeiten.

Hier geht es um ein offenbar zu dieser Zeit bestehendes militärisches System, das auf Zwangsehe beruhte; vermutlich, weil solche Ehen den Menschen emotional abhärten und so für kriegerische Auseinandersetzungen fit machen. Eingeführt wurde dieses System demnach von SHAKA ZULU, dem großen Häuptling. Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass die Territorialwirtschaft erst mit dieser Konvention eingerichtet wurde, ist davon auszugehen, dass dieses Militärsystem in weiser Voraussicht und im Hinblick auf mit ihnen längst gemachten Erfahrungen den Europäern galt. Interessant ist auch, dass sich die Zulu von der Zwangsehe offenbar militärische Stärke erwarteten, wobei gesunder Menschenverstand nahelegt, dass sie, wohl nicht nur bei den Frauen, zu höchster emotionaler Frustration führte und daher dazu tendierte, sexuelle Gewalt zu fördern, was auch dem Einzug des systematischen Kindesmissbrauchs Vorschub leisten musste. Sexuelle Kindesausbeutung als Stärkung der Wehrhaftigkeit? Wenn dies zuträfe, dann wohl nur in Verbindung damit, dass sie nicht tabuisiert, dem Kind also das Recht auf Empörung belassen wurde.

Das damit auferlegte Verbot militärischer Organisation steht in gewissem Widerspruch zur Pflicht nach Artikel 1, die Grenzen zu wahren. Das damit angestrebte Programm läuft sich auf militärische Zuständigkeit des Sueräns hinaus.

Andererseits legen Zwangsehen auch eine bestimmte Absicht der Zucht nahe: Sollten, am Bedürfnis nach liebevoller sozialer Befriedigung vorbei, besonders intelligente Menschen einerseits und physisch besonders starke andererseits herangezüchtet werden?

Wie auch immer: Das Verbot dieses Systems scheint keineswegs behindert zu haben, dass der Suerän anderwärts und in der Absicht auf Eheschließungen Einfluss nimmt, das Volk durch entsprechende Paarungen zu schwächen. Militärischen Zwecken hätte dies jedenfalls nicht gedient.¹¹

Immerhin wurde im zitierten Artikel 2 so dann aber (wörtlich) das geschäftige Hin- und Herlaufen¹², mithin das beflissene Eintreten für den Frieden mit der Verrichtung von Arbeit junktimiert, woraus der allgemeine, völkerrechtlich somit geltende Grundsatz spricht, dass alles Tun der Europäer in Afrika friedvollen Zwecken dienen musste, wovon man heute angesichts der Tatsache weit entfernt ist, dass die Rohstoffe aus Afrika weitgehend dazu verwendet wurden, feindselige Handhabe (anhand der Rüstung) auch gegen Afrika zu haben.

Dass diese wohl eher nicht wirklich sanft eingeführte Arbeitspflicht zulasten der bis dahin gepflogenen Subsistenzwirtschaft ging, versteht sich

⁸ DU FRESNE DU CANGE, *Glossarium mediæ et infimæ latinitatis*, Tomus III, Paris (1844), [808](#).

⁹ D'ALAMBERT/DIDEROT, *Encyclopédie*, Tome XII, Genève (1778), [410](#).

¹⁰ Siehe <https://de.wikipedia.org/wiki/Shaka>.

¹¹ Dem Autor ist nicht entgangen, dass er sich hier auf spekulatives Terrain begibt, doch ist immerhin beachtenswert, dass in dieser

Konvention auf das Thema Ehe derart schweres, militärisch relevantes, Gewicht gelegt worden ist, sodass jenes Verbot auch die Absicht zu schwächen spiegelt, weshalb der weitere Schritt, dies durch abermalige Einflussnahme auf die Spitze zu treiben, nahe liegt.

¹² *Aller et venir.*

von selbst und ist heute anhand der zunehmenden Bodenerosion nachvollziehbar.

Was die Ermöglichung, neben der unselbständigen¹³, auch der (quasi) selbständigen Erwerbstätigkeit „auf eigene Rechnung“ angeht, so wurde diese wohl nur mit dem Kalkül gewährt, die davon betroffenen Einheimischen zusehends aus dem nationalen Staatsverband herauszulösen, wie dies etwa knapp dreißig Jahre später im Artikel 12 der 1911 zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossenen *Conventions relatives au Maroc et aux possessions des deux pays dans l'Afrique équatoriale*¹⁴ betreffs der *Mochalaten*¹⁵, der örtlichen Vertreter eines europäischen Unternehmens, deutlicher formuliert wurde, wenn dort die Rede von der wechselseitigen, einem Ersuchen der marokkanischen Regierung entsprechenden Verpflichtung ist, *à provoquer la révision, d'accord avec les autres Puissances et sur la base de la Convention de Madrid*¹⁶, *des listes et de la situation des protégés étrangers et des associés agricoles au Maroc, dont parlent les articles 8 et 16 de cette Convention.*

Schon, dass seitens der marokkanischen Regierung auf eine Revision gedrungen wurde, belegt, welche Auswüchse psychosozialer Deprivation diese in Afrika wohl generell geübte Protektion nach sich zog.¹⁷

Art. 3. Ich soll, ohne die formelle Autorisierung des Residenten der Division, in welcher mein Territorium gelegen ist, weder einführen noch wem auch immer erlauben, in mein Territorium einzuführen, unter welchem Vorwand auch immer oder zu welchem Zweck es auch sei: Waffen oder Munition, aus welchem Land auch immer sie kämen, noch Waren oder irgendwelche Gegenstände, über die maritime Grenze von Zulu-Land; und ich soll auf welche Weise auch immer nicht ermutigen noch hervorrufen noch daran teilhaben noch dabei helfen zu importieren, einerlei in welch anderen Teil des Zulu-Landes: Waffen oder Munition gleich welcher Herkunft, noch Waren und Produkte, welche ohne diese Autorisierung an die Küsten gebracht wurden; und ich soll konfiszieren und der Regierung von Natal¹⁸ alle Waffen und Munition und

andere Waren ausliefern, welche dergestalt in mein Territorium eingeführt wurden; und ich soll mit einer Geldbuße oder jeder anderen wirksamen Strafe jedes Individuum bestrafen, welches einer vergleichbaren nicht autorisierten Einfuhr schuldig oder deren Komplize ist, und außerdem jedes Individuum, welches im Besitz von Waffen oder Munition oder anderen Waren angetroffen wird, welche wissentlich dank dieser nicht autorisierten Einfuhr erworben wurden.

¹³ Welcher Bestrebungen nach sozialer Sicherheitsgesetzgebung bereits damals überdies als teuer absehbar waren, und die, erpresserischen Versuchen entgegenstehende, wirtschaftliche Unabhängigkeit förderten.

¹⁴ MARTENS, N. R. G., 3^{ème}, Tome V, 643 (650).

¹⁵ Frz.: *associés agricoles*.

¹⁶ *Convention relative à l'exercice du droit de protection au Maroc*; siehe diese bei MARTENS, N. R. G., 2^{ème}, Tome VI, 624! Es ging dabei also um konsularischen Schutz, den die europäische Macht über den Einheimischen „kraft Gewohnheitsrechtes“ ausübte, zur Belohnung, dass dieser ihr zu Diensten war.

¹⁷ Vgl. dazu aber Artikel X des ebenfalls genialen, zwischen den GENERALSTAATEN der Vereinigten Niederlande und MULAY ZIDAN, König von Marokko, geschlossenen *Vertrags*, geschehen Im Haag, den 24. Dezember 1610, wo es heißt:

X. Wenn sich der Fall zutrige, dass irgendein Untertan Seiner Majestät, während er in den Vereinigten Niederlanden ist, zu sterben käme, und wenn desgleichen irgendwelche Untertanen der Vereinigten Niederlande

in den Königreichen & Ländern Seiner besagten Majestät zu sterben kämen, werden die Güter, welche die Verstorbenen hinterlassen hätten, sei es, dass sie jenen gehörten, die sie beschäftigt hätten, oder ihnen selbst, nicht beschlagnahmt werden: weder durch Seine besagte Majestät noch durch die Generalstaaten aufgrund irgend-eines Rechts oder Gebrauchs der Königreiche und Länder Seiner besagten Majestät oder der besagten Generalstaaten, wie in ihnen zugetragen, sondern die besagten Güter werden auf die Erben der Verstorbenen nach dem Recht des Landes übergehen, wo die besagten Erben geboren sein werden, es wäre denn vom Verstorbenen anderwärts darüber verfügt worden, welchem gefolgt werden wird.

Zum Schutz der von den Europäern beschäftigten Einheimischen wurde hier also vereinbart, dass deren Nachkommen sie auch hinsichtlich des Vermögens der Europäer beerben!

¹⁸ https://de.wikipedia.org/wiki/Kolonie_Natal.